



Benützungsverordnung

Schiessanlage 300, 50, 25 m und Schützenstube

Zweck, Organe, Kompetenzen

Zweck	<p>Art. 1 Die Schiessanlage am Ballenbühlweg mit den Scheibenständen ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Münsingen. Die Schiessanlage über 300, 50 und 25 m dient den Sportschützen Münsingen zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht und zur Ausübung des Schiesssports über die verschiedenen Distanzen. Für die Aufsicht und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an den Schiessanlässen sind die Sportschützen Münsingen verantwortlich.</p>
Organe	<p>Art. 2 Die ordnungsgemässe Benützung der Schiessanlage wird von folgenden Organen sichergestellt und überwacht:</p> <ul style="list-style-type: none">- Liegenschaftsverwaltung- Sportschützen Münsingen- Eidgenössischer Schiessoffizier- Anlagewarte- PächterIn Schützenstube
Liegenschaftsverwaltung	<p>Art. 3 Die Liegenschaftsverwaltung erstellt zusammen mit den Sportschützen die Jahresprogramme. Die gesetzlichen Vorgaben über die Anzahl Schiesstage sind einzuhalten. Allfällige Fremdnutzungen der Anlage können nur mit dem Einverständnis der Sportschützen und der Bewilligung durch die Liegenschaftsverwaltung erfolgen.</p>
Sportschützen	<p>Art. 4 Die Bestimmungen des SSV und die Anweisungen des Schiessoffiziers sind einzuhalten. Die Schusswaffen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ständern und Oertlichkeiten abgestellt werden. Für die Sicherheit im Umgang mit den Schusswaffen sind die Sportschützen zuständig.</p>
Anlagewarte	<p>Art. 5 ¹Die Anlagewarte sind während der Schiessanlässe anwesend. Sie sind zuständig für die Wartung, Unterhalt und Betrieb der Anlagen.</p>

Die Reinigung der Schiessstände und Kugelfänge erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Anlagewarten und Sportschützen.

²Die Reinigung der WC-Anlagen erfolgt während der Schiesssaison und des Betriebes durch die Anlagewarte der Schiessanlage . Nach oder während Belegungen durch Militär- oder Zivilschutztruppen sind die WC-Anlagen durch die Anlagewarte der Zivilschutzanlagen oder den Truppen zu reinigen.

³Die Entschädigung des Standwartes für die OP-Uebungen, Feldschiessen, Jungschützenkurse und Standunterhalt erfolgt durch die Gemeinde gem. Verordnung privatrechtliche Anstellungen. Für alle anderen Anlässe erfolgt die Entschädigung durch die Sportschützen direkt an den Standwart.

Betrieb der Schiessanlage

Schiessbetrieb

Art. 6

¹Die Aufsicht während des Schiessbetriebes wird durch den Verein sichergestellt. Die Bedienung der elektronischen Anlagen erfolgt durch den Verein. Bei Störungen ist Rücksprache mit dem Anlagewart zu nehmen. Er kann die Anlagen selber reparieren oder die entsprechende Firma zur Reparatur aufbieten. Die Kosten für den Unterhalt an den Anlagen gehen zu Lasten der Anlage-Eigentümerin.
²Verbrauchsmaterial wie Standblätter, Druckerrollen, Kleber, Scheibenbilder f. Kleinkaliber gehen zu Lasten des Vereins.

Lagerung der Munition

Art. 7

Die Munition aller Abteilungen darf nur in dem dafür vorgesehenen Raum gelagert werden. Der Munitionsraum ist auch während des Schiessbetriebes abgeschlossen.

Abschiessen der Anlage

Art. 8

Für das Abschiessen der Schiessanlage ist der Verein verantwortlich.

Haftung

Art. 9

Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen über das Schiesswesen ist der Verein zuständig und haftbar. Der Grundeigentümer haftet nur für Mängel an der Gebäudeinfrastruktur.

Parkplätze

Art. 10

Die Parkplätze bei der Schiessanlage sind grundsätzlich bewirtschaftet. Während Schiessanlässen gemäss Programm sind die Sportschützen berechtigt, den Taxometer abzudecken. Während Schiessanlässen kann kostenlos parkiert werden.

Schützenstube

- PächterIn Schützenstube Art. 11
Der/die PächterIn bewirtschaftet die Schützenstube auf eigene Rechnung. In einem separaten Vertrag sind die Pachtbedingungen mit der Gemeinde/Liegenschaftsverwaltung geregelt. Die Oeffnungszeiten der Schützenstube richten sich nach den Schiessanlässen. Zusätzlich können Sitzungen der Schützen, des Zivilschutz oder anderer Gemeindeorgane in der Schützenstube stattfinden.
- Vermietung Schützenstube Art. 12
Grundsätzlich wird die Schützenstube nicht an Privatpersonen für Festanlässe vermietet. Ausnahmen:
- Mitglieder der Sportschützen
 - Gemeindeorgane
 - Zivilschutzorgane (geschäftlich)
 - Militär während Einquartierungen
 - Anwohner der Schiessanlage im Umkreis von ca. 200 m
- Die Benützungsgebühren sind im Anhang geregelt.
- Privilegierte Benützende Art. 13
Anlässlich von Schiessanlässen, welche im Schiessprogramm enthalten sind, steht die Schützenstube in erster Linie den Sportschützen zur Verfügung. Alle anderen Mieter (gemäss Art. 12) werden nach Eingang der Reservationen berücksichtigt.
- Vermietung Art. 14
¹Die Vermietung ausserhalb der Schiesszeiten erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Reservationen. Die Reservation erfolgt über die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde. Die Belegungsliste wird durch die Liegenschaftsverwaltung geführt. Die Mieter erhalten von dieser Stelle einen Mietvertrag.
²Kann die festgelegte Reservation aus wichtigen Gründen nicht stattfinden, ist der Liegenschaftsverwaltung spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung begründet davon Mitteilung zu machen. Erfolgt eine Absage kurzfristig, ist die Mietgebühr gleichwohl zu bezahlen.
- Uebergaben/Uebernahmen Art. 15
Die Uebergabe/Abnahme der Schützenstube erfolgt entweder durch die PächterIn der Schützenstube oder die Liegenschaftsverwaltung. Die Reinigung erfolgt durch die Mieter. Uebergaben/Uebernahmen sind nur während der Bürozeiten möglich. Samstag und Sonntag finden keine Uebergaben statt.
- Inventar Schützenstube Art. 16
Mobilier und Geräte, sowie Schränke sind Eigentum der Gemeinde. Geschirr und eingeschlossene Waren sind Eigentum der PächterIn. Trophäenschränke sind Eigentum der Sportschützen.

Polizeibewilligungen

Art. 17

Mieter der Schützenstube haben das Lokal und die Anlage spätestens um 0.30 Uhr zu verlassen. Die Anlage ist aus Rücksicht auf die Anwohner ruhig zu verlassen.

Einquartierung militärischer Truppen und Zivilschutzorganisation

Militär

Art. 18

Militärische Einquartierungen in der Truppenunterkunft Ballenbühlweg erfolgen ausschliesslich über den Orts-Quartiermeister. Die militärischen Truppen haben die Möglichkeit, die Schützenstube dazu zu mieten. Dies ist jedoch nur ausserhalb der im Schiessprogramm aufgeführten Schiessanlässe möglich. Ueberschneiden sich Einquartierungen mit Schiessanlässen, ist die Schützenstube während dieser Zeit zu Gunsten der Schützen frei zu geben.

Militärische Schiessübungen Art. 19

In der Schiessanlage (300, 500, 25m) dürfen keine militärischen Schiessübungen durchgeführt werden. Truppenangehörige haben die Möglichkeit, anlässlich von Schiessanlässen der Sportschützen zu schießen. Die Vorschriften über das ausserdienstliche Schiessen sind einzuhalten.

Zugang, Parkplatz

Art. 20

¹Der Zugang zum Schützenhaus/Schützenstube muss während Einquartierungen stets für die Vereinsangehörigen und die Verwaltung offen bleiben.

²Die Parkplätze entlang des Ballenbühlweges dürfen nicht durch militärische Truppen belegt werden. Sie müssen für den Schiessbetrieb freigehalten werden.

³Wenn sich Schiessanlässe und Truppeneinquartierungen überschneiden, ist eine Lösung betreffend Parkierungsmöglichkeiten durch den Quartiermeister mit den Truppenverantwortlichen und den Sportschützen zu vereinbaren.

Abgabe der Anlage

Art. 21

¹Die Truppen, die Zivilschutzorganisation oder als deren Vertreter das Personal öffentliche Sicherheit der Gemeinde Münsingen übernehmen die Schützenstube, den Eingangsbereich und die WC-Anlagen jeweils in gereinigtem Zustand von den Anklageverantwortlichen der Schiessanlage. ²Die Schützenstube, der Eingangsbereich und die WC-Anlagen sind nach militärischen Einquartierungen, Zivilschutzübungen oder Kursen durch die jeweiligen Benutzer gereinigt abzugeben. Der Orts-Qm oder dessen Stellvertreter haben dies bei der Abnahme zu überprüfen.

Scheibenstand, Kugelfänge

Pflege, Unterhalt

Art. 22

¹Der Anlagewart ist für die Betriebsbereitschaft des Scheibenstandes 300m zuständig. Er überprüft laufend die Funktionstüchtigkeit der elektronischeScheiben.

²Die Kugelfänge sind stets mit Gummimatten sauber abzudecken, damit möglichst wenig Erdauswurf erfolgt.

³Die ganze Anlage Scheibenstand/Kugelfang ist gemäss den geltenden Richtlinien eingezäunt und mit den notwendigen Betretungsverboten beschildert. Die Umzäunung und Beschilderung ist laufend zu überprüfen und wenn nötig instand zu stellen.

⁴Die Mäharbeiten beim Scheibenstand erfolgen durch den Anlagewart

⁵Die Installation der vorgeschriebenen Absperrungen beim 300m-Stand sowie das Hissen des Warnsackes sind vor jedem Schiessen durch den Anlagewart vorzunehmen.

⁶Die Kugelfänge 50m sind vom Anlagewart stets zu kontrollieren, grössere Schusslöcher mit Holzstücken auszubessern und die Bleirückstände aufzunehmen und der regulären Entsorgung zuzuführen.

⁷Der Kugelfang 25m ist vom Anlagewart stets zu kontrollieren und die Geschossrückstände der regulären Entsorgung zuzuführen.

Allgemeines

Abrechnungen

Art . 23

Die Rechnungsstellung für alle Gebühren gemäss Anhang erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung/Finanzabteilung. Die Abrechnung der Standbenützungsgebühren für die Sportschützen erfolgt jeweils im Dezember des laufenden Jahres.

Benützungsgebühren

Art 24

Die Benützungsgebühren sind im Anhang geregelt. Dieser Anhang ist ein Bestandteil dieser Benützungsverordnung.

Streitfälle

Art. 25

Bei Streitfällen entscheidet die Fachbereichsleitung in Absprache mit der Ressortleitung.

Inkrafttreten

Art. 26

Diese Benützungsverordnung mit Anhang tritt per 01. März 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührenordnung vom 6. September 1991.

Münsingen 20. Februar 2013

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident

Der Sekretär

Erich Feller

Thomas Krebs